

Zusatzvereinbarung 2022

zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau 2020 - 2023

zwischen

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmerverband (SGUV), Bern

und

Gewerkschaft Unia, Bern

sowie

Gewerkschaft Syna, Olten

I.

Die Parteien vereinbaren die folgenden Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages:

Art. 13 Abs. 1 und 1bis Lohn (Mindestlöhne, Grundlohn, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn, Lohnanpassungen, Sonderfälle)

1 Mindestlöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Mindestlöhne, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat. Vorbehalten sind Sonderfälle nach Artikel 13 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Mindestlöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken pro Monat (Stand 1. April 2022):

Monatslöhne pro Lohnklasse:

Q Objektleiter / Objektleiterin	A Gruppenleiter / Gruppenleiterin	B 1 Gerüstmonteur	B 2 Gerüstmonteur	C Gerüstbau-mitarbeiter
5430.-	5230.-	4850.-	4495.-	4355.-

Der Lohn pro Stunde errechnet sich wie folgt: Monatslohn: 182,5 = Stundenlohn

1bis Lohnanpassungen

Die effektiv ausbezahlten Löhne werden generell um 30 Franken pro Monat (16 Rappen pro Stunde) erhöht. Durch den Arbeitgeber gewährte Lohnerhöhungen seit dem 1. Januar 2022 können angerechnet werden.

II.

Diese Änderungen treten per 1. April 2022 in Kraft.

III.

Die Vertragsparteien ersuchen gemeinsam den schweizerischen Bundesrat, möglichst rasch die Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehenden Änderungen zu beschliessen.

Bern, den 12. November 2021

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN GERÜSTBAU-UNTERNEHMER-VERBAND

Cédric Cagnazzo

Max Rykart

Dieter Mathys

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

Vania Alleva

Nico Lutz

Simon Constantin

FÜR DIE GEWERKSCHAFT SYNA

Claudia Stöckli

Johann Tscherrig